

Stadt Burg - Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Geschäftszeichen Fachbereich 3	Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 135/2014/1
--	---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Ortschaftsrat Schartau				
Ortschaftsrat Reesen				
Ortschaftsrates Niegripp				
Ortschaftsrat Ihleburg				
Ortschaftsrat Detershagen				
Bau- und Umweltausschuss				
Hauptausschuss	04.12.2014			
Stadtrat	11.12.2014			

Betreff:

2. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg- Ost, Berliner Chaussee 139a und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau, Reesen sowie der Feierhalle Detershagen - Friedhofssatzung - vom 22. September 2011

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderung der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des städtischen Friedhofes Burg- Ost, Berliner Chaussee 139a und der Friedhöfe der Ortschaften Ihleburg, Niegripp, Schartau, Reesen und der Feierhalle Detershagen – Friedhofssatzung – vom 22. September 2011.

Problembeschreibung/Begründung

Der Wortlaut in § 11 Abs. 6 im Wortlaut wie folgt ändern: „ Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.“ Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Regelung.

§ 11 wird um einen Abs. 8 wie folgt erweitert:“ Aufgrund des Freiwerdens einer Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung bzw. der Aufgabe der Nutzung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten entsteht kein Anspruch des Nutzungsberechtigten auf finanzielle Entschädigung der bereits gezahlten Gebühr.“ Diese Regelung stellt klar, dass keine Erstattung der Gebühr bei vorzeitiger Beendigung der Nutzung gegeben ist. Damit bleibt die Planungssicherheit für die Gebührenkalkulation gewährleistet.

Des Weiteren wird § 16 Abs. 2 Buchstabe a) um eine Regelung erweitert, mit welcher für Partnerbäume zusätzlich 4 Urnenflächen zur Verfügung gestellt werden. In § 16 Abs. 2 Buchstabe a) wird weiterhin durch die Aufnahme des Begriffes „Lebenspartner“ klargestellt, dass neben Ehegatten auch Lebenspartner eine solche Baumgrabstätte nutzen dürfen. Mit der Regelung in § 16 Abs. 2 Buchstabe b) werden an den Gemeinschaftsbäumen zukünftig bis zu 16 Urnenflächen zur Verfügung gestellt. Dabei wird sich die Anzahl immer auf die

Größe des Kronentraufbereiches beziehen.

Mit den geänderten Regelungen in § 20 Abs. 5 und 6 werden die Größen der Ansichtsflächen für Grabsteine geändert.

In § 23 werden die Richtlinien des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerwerkes (BIV) für Grabmale durch die Richtlinie – TA Grabmal (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen) ersetzt.

§ 24 wird um einen Abs. 4 und einen Abs. 5 erweitert.

Entwurfsverfasser:

Finanzielle Auswirkungen ?

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
-----------------------------	--

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:	3	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land: EUR		EUR
			Sonstige: EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr: EUR	Produktsachkonto
	Folgejahr: EUR	

Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

<input type="checkbox"/> Genehmigung	<input checked="" type="checkbox"/> Anzeige	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
--------------------------------------	---	---

Burg, 03.12.2014

Rehbaum
Bürgermeister

Anlagen
Anlage zur (BV 2014-135) Friedhof Burg
Synopse 2. Änderung Friedhofssatzung 2014